



Stand: Juni 2026

Informationen für militärische Patientinnen und Patienten aus der Ukraine (MedEvac)



Inhaltsverzeichnis

Informationen für militärisch Patientinnen und Patienten aus der Ukraine (MedEvac)	3
1. Medizinische Behandlung und Transport bis zur Ankunft in Deutschland	3
1. Welche Behandlung erwartet mich in Deutschland?	3
2. Wie läuft die Behandlung ab?	3
3. Wie erfolgt die Wahl der behandelnden Klinik und kann ich darauf Einfluss nehmen?	3
4. Wie erfolgt der Transport nach Deutschland?	4
5. Wie kann ich mich mit den Ärztinnen und Ärzten oder dem Pflegepersonal verständigen?	4
2. Aufenthalt in Deutschland	4
6. Welche Schritte sind unmittelbar nach meiner Ankunft in Deutschland erforderlich?	4
7. Wer unterstützt mich bei der Registrierung und den diversen Anträgen?	4
8. Was muss ich für meinen Aufenthalt mitbringen?	4
9. Wo werde ich nach dem stationären Aufenthalt bzw. während der ambulanten Behandlungen untergebracht? Wo wird meine Begleitperson wohnen?	5
3. Kosten	5
10. Was kostet mich der Transport nach Deutschland?	5
11. Was kostet mich die Behandlung in Deutschland?	5
12. Wer übernimmt die Kosten für meinen Aufenthalt bzw. den Aufenthalt meiner Begleitperson?	6
4. Rückkehr	6
13. Wie ist meine Rückkehr in die Ukraine geregelt?	6

Informationen für militärische Patientinnen und Patienten aus der Ukraine (MedEvac)

Seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine hilft die Bundesrepublik Deutschland zusammen mit ihren Partnern bei der medizinischen Versorgung von Erkrankten und Verletzten aus der Ukraine. Sie werden in diesem Rahmen zur Behandlung aus der Ukraine nach Deutschland verlegt.

Für Sie als Patientin/Patient oder Begleitperson ist eine Verlegung in ein anderes Land mit vielen Fragen verbunden. Mit den folgenden Informationen zur medizinischen Behandlung, zur Unterbringung und Betreuung und zu möglichen Kosten möchten wir Sie auf Ihren Aufenthalt in Deutschland vorbereiten. Zugleich finden Sie Hinweise zur Rückkehr in die Ukraine nach Abschluss der Behandlung.

Bitte setzen Sie sich sofort nach Ankunft in Deutschland mit den Patientenlotsen oder Patientenlotsinnen der Hilfsorganisationen in Verbindung. Die Patientenlotsen unterstützen Sie bei der Regelung Ihrer Angelegenheiten mit den Behörden in Deutschland. Nehmen Sie dazu per Mail (auch in ukrainischer Sprache möglich) Kontakt auf.

Die E-Mail Adresse lautet: kleeblatt.patientenlotsen.bg@johanniter.de

1. Medizinische Behandlung und Transport nach Deutschland

1. Welche Behandlung erwartet mich in Deutschland?

Sie erhalten eine Behandlung nach deutschen Standards. Die Behandlungen umfassen medizinisch notwendige ärztliche und zahnärztliche Leistungen sowie die Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, häusliche Krankenpflege, Krankenhauspflege sowie Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Versorgung mit Hilfsmitteln wie Prothesen.

Welche Behandlung Sie erhalten, bestimmt der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin gemeinsam mit Ihnen auf der Grundlage einer ausführlichen Diagnose. Sie oder er achtet bei der Auswahl von Therapien oder bspw. Prothesen zudem darauf, dass diese ggf. auch in der Ukraine fortgeführt bzw. gewartet werden können.

2. Wie läuft die Behandlung ab?

In Deutschland werden Patientinnen und Patienten sowohl stationär als auch ambulant behandelt. Stationäre Behandlungen sind auf den medizinisch erforderlichen Zeitraum begrenzt und werden nach einer Operation häufig durch ambulante Behandlungen ergänzt.

3. Wie erfolgt die Wahl der behandelnden Klinik und kann ich darauf Einfluss nehmen?

Die Auswahl der behandelnden Klinik erfolgt individuell für jede Patientin/jeden Patienten auf Basis des vom ukrainischen Gesundheitsministerium übermittelten medizinischen Behandlungsbedarfs durch die deutschen Bundesländer, nach Absprache mit geeigneten Kliniken.

Eine Wahl des Krankenhauses durch die Patientin oder den Patienten ist nicht möglich. Auch vorherige Vereinbarungen mit einem deutschen Arzt, einem deutschen Krankenhaus oder einer deutschen humanitären Organisation können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

4. Wie erfolgt der Transport nach Deutschland?

Das ukrainische Gesundheitsministerium organisiert Ihren Transport von Ihrem derzeitigen Aufenthaltsort in der Ukraine zu einem Übergabeort (Hub) in der Nähe der ukrainischen Grenze. Nach einem kurzen Aufenthalt werden Sie und ggf. Ihre Begleitperson von dort nach Deutschland transportiert und nach Ankunft in das behandelnde Krankenhaus weitertransportiert. Welches Krankenhaus das ist, erfahren Sie in der Regel kurz vor Reisebeginn. Sie werden während Ihres Transportes im erforderlichen Maße medizinisch betreut.

5. Wie kann ich mich mit den Ärztinnen und Ärzten oder dem Pflegepersonal verständigen?

Englisch ist als Fremdsprache in Deutschland weit verbreitet. Vielerorts werden Sie zudem durch Freiwillige aus der Ukraine, ukrainisch sprechende Patientenlotsinnen/Patientenlotsen und gegebenenfalls auch durch Sprachmittlerinnen/Sprachmittler unterstützt.

2. Aufenthalt in Deutschland

6. Welche Schritte sind unmittelbar nach meiner Ankunft in Deutschland erforderlich?

Nach Ankunft in Deutschland muss schnellstmöglich die ausländerrechtliche Registrierung erfolgen. Stellen Sie bei der zuständigen Ausländerbehörde ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Krankenbehandlung (§ 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG)!

Begleitpersonen stellen einen Antrag auf Aufenthalt nach § 24 AufenthG sowie einen Antrag auf Bürgergeld oder Sozialhilfe beim Jobcenter oder Sozialamt (s. Informationen für zivile Patientinnen und Patienten aus der Ukraine).

7. Wer unterstützt mich bei der Registrierung und den diversen Anträgen?

Bei der ausländerrechtlichen Registrierung werden Sie auf Anfrage von den Patientenlotsinnen und -lotsen unterstützt.

Bei der Organisation von Arztterminen und ambulanten Behandlungen unmittelbar im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung helfen Ihnen die Sozialdienste der Krankenhäuser.

8. Was muss ich für meinen Aufenthalt mitbringen?

Bringen Sie für Ihre Registrierung unbedingt Ihren Reisepass und ihren Truppenausweis mit. Bitte bringen Sie auch sämtliche medizinische Unterlagen mit, über die Sie verfügen. Des Weiteren bringen Sie bitte zwingend das Patienteninformationsschreiben des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) mit, das Ihnen kurz vor dem Transport nach Deutschland ausgehändigt wird. Dieses gilt auch als Nachweis für die Kostenabrechnung (s. Punkt 11).

Falls unvorhergesehene Ereignisse nach Abschluss Ihrer Behandlung erfordern, in Deutschland einen Aufenthalt nach § 24 AufenthG zu beantragen, benötigen Sie eine Reihe von Dokumenten. Deshalb empfehlen wir Ihnen, auch Unterlagen zum Familienstand (z.B. die Heirats- oder

Geburtsurkunden) sowie Unterlagen zu Ihrem Einkommen und Vermögen mit zu führen. Dies können z.B. aktuelle Kontoauszüge (am besten der letzten drei Monate), Nachweise über bestehendes Sparvermögen, (selbstgenutztes) Wohneigentum sowie über das aktuelle Einkommen sein. Auch Informationen zu bestehenden Unterhaltsverpflichtungen, z.B. gegenüber Kindern, wären im Falle einer Beantragung von § 24 AufenthG notwendig.

Für den Klinikaufenthalt empfiehlt sich bequeme Kleidung, persönliche Hygieneartikel und Schlafanzüge.

9. Wo werde ich nach dem stationären Aufenthalt bzw. während der ambulanten Behandlungen untergebracht? Wo wird meine Begleitperson wohnen?

In der Regel werden Sie nach Ankunft in Deutschland zur Behandlung im Krankenhaus stationär aufgenommen. Sollten Sie nicht direkt stationär in einem Krankenhaus aufgenommen werden und sich ohne Begleitperson in Deutschland aufhalten, können Sie eine angemessene Unterkunft anmieten. Die Kosten (Miete plus Nebenkosten) werden im Rahmen der Ortsüblichkeit übernommen und vom Bundesverwaltungsamt (BVA) bezahlt. Was im Einzelfall als ortsübliche Kosten gilt, ergibt sich insbesondere aus dem Mietspiegel, der auf den Internetseiten der Städte und Gemeinden eingesehen oder erfragt werden kann.

Befinden Sie sich während Ihrer Behandlung in Deutschland in Begleitung einer Person mit der Sie eine Hausgemeinschaft bilden (z.B. Ehegatte), können die zusätzlichen Kosten der Unterkunft ggf. aus Mitteln der Sozialämter gemäß der Regelung unter Punkt 6 Abs. 2 bestritten werden. In allen anderen Fällen der Wohngemeinschaft achten Sie bitte darauf, dass Sie und Ihre Begleitperson jeweils eigene und getrennte Mietverträge oder einen Untermietvertrag abschließen, damit die Kosten Ihres Mietvertrages vom BVA gesondert abgerechnet werden können.

Bei der Wohnungssuche (freier Wohnungsmarkt) sind Ihnen die kommunale Stellen, z.B. Wohnungsämter, und die Patientenlotsen behilflich. Nutzen Sie auch private oder örtliche Initiativen oder Vermietplattformen für Wohnen auf Zeit. Dies gilt insbesondere bei der Anmietung einer barrierearmen Unterkunft. Wenn eine andere Unterbringung nicht möglich ist, ist die Unterbringung in einer Unterkunft für Geflüchtete im Ausnahmefall möglich.

Ein Aufenthalt im Krankenhaus ist für Angehörige meist nicht möglich.

3. Kosten

10. Was kostet mich der Transport nach Deutschland?

Der Transport nach Deutschland ist für Sie und Ihre Begleitperson kostenlos.

11. Was kostet mich die Behandlung in Deutschland?

Die medizinisch notwendige Behandlung in Deutschland ist für Sie kostenlos.

Sie schließen mit dem jeweiligen Leistungserbringer (z.B. Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtung, Arztpraxis) einen Behandlungsvertrag. Die Abrechnung der durch die medizinische Behandlung in Deutschland entstehenden Kosten erfolgt in der Regel durch das Bundesverwaltungsamt (BVA). Leistungserbringer richten die Rechnungen an die folgende Adresse:

Bundesverwaltungsamt
Dienstleistungszentrum
Beihilfe – Ukraine
Referat B II 1
Postfach 163
30001 Hannover

E-Mail: Beihilfe-Ukraine@bva.bund.de

Weisen Sie sich bitte gegenüber den behandelnden Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, Arztpraxen, Apotheken und Sanitätshäusern als behandlungsberechtigter Patient nach dem MedEvac-Programm aus. Dazu dient das Patienteninformationsschreiben des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), das Ihnen kurz vor dem Transport nach Deutschland ausgehändigt wird. Die Leistungserbringer rechnen die Behandlungskosten für medizinisch notwendige Leistungen in der Regel direkt mit dem Bundesverwaltungsamt ab, indem sie die Rechnungen an die o.g. Anschrift übersenden. Bei hohen Beträgen kann das BVA Abschlagszahlungen an die Leistungserbringer leisten.

Sollte Sie als Patient eine Rechnung selbst bezahlen müssen (zum Beispiel, wenn Sie in der Apotheke ein Arztrezept zu geringen Kosten einlösen), sind Sie ebenfalls berechtigt, die Erstattung der aufgewendeten Beträge bei der o.g. Anschrift unter Übersendung der Rechnungen und Angabe einer Bankverbindung zu beantragen.

Die Patientenlotsen unterstützen Sie auch hier.

12. Wer übernimmt die Kosten für meinen Aufenthalt bzw. den Aufenthalt meiner Begleitperson?

Während Ihres stationären Aufenthaltes im Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung erhalten Sie Verpflegung. Außerhalb der Behandlung im Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung müssen Sie die täglichen Aufwendungen für Ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln selbst finanzieren. Ausgenommen davon ist die Unterbringung, deren Kosten unter Beachtung der Maßstäbe unter Punkt 9. vollständig übernommen werden.

In Fällen, in denen die monatlichen Unterstützungszahlungen aus der Ukraine enden, bevor die medizinische Behandlung in Deutschland abgeschlossen ist oder sonstige Probleme mit den Ihnen zustehenden ukrainischen Zahlungen bestehen, werden Sie gebeten, sich mit dem Koordinator im ukrainischen Gesundheitsministerium in Verbindung zu setzen. Die Kontaktdaten gingen Ihnen vor der Evakuierung nach Deutschland zu.

Es wird empfohlen, für die kostenfreie Überweisung der abgerechneten Erstattungsleistungen eine Bankverbindung innerhalb der EU anzugeben. Ansonsten können für die Überweisung auf ein ukrainisches Konto Gebühren anfallen, welche von Ihnen zu tragen sind.

4. Rückkehr

13. Wie ist meine Rückkehr in die Ukraine geregelt?

Es steht Ihnen jederzeit frei, in die Ukraine zurückzukehren. Es ist jedoch wichtig, dass Sie sich vor Ihrer Abreise bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde abmelden. Wenn Ihr Gesundheitszustand es zulässt, können Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln, anderen privat

organisierten Transporten oder mit Unterstützung des ukrainischen Gesundheitsministeriums selbständig nach Hause zurückkehren. Hierfür gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Sie können die gesamte Rückreise selbst organisieren. Alle Kosten werden von Ihnen selbst getragen.
- Sie können sich direkt an den ukrainischen Feedback-Koordinator wenden (+380(97)9836301) und ihn um Unterstützung bitten.
- Sie können eigenständig zum Flughafen Rzeszów-Jasionka reisen und das ukrainische Gesundheitsministerium im Voraus darüber informieren. Dieses wird Lviv Emergency Medical Services bitten, die Weiterreise nach Lviv zu organisieren, die auch die Kosten für die Reise von Polen aus übernehmen.
- Sie können unter Umständen auch zum Zwecke der Rehabilitation in die Ukraine zurückkehren. Sollten Sie daran Interesse haben, wenden Sie sich bitte an die Patientenlotsen.

Sollte Ihr Gesundheitszustand einen Krankenrücktransport erfordern, wird dieser nach einem entsprechenden ärztlichen Attest organisiert und finanziert. Bitte wenden Sie sich dazu an die Patientenlotsen.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Internet: www.bmi.bund.de

Bundesministerium für Gesundheit, 10117 Berlin

Internet: www.bundesgesundheitsministerium.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 10117 Berlin

Internet: www.bmas.de

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, 53127 Bonn

Internet: www.bbk.bund.de

Stand

Juni 2026

Artikelnummer: BMI24032

Weitere Publikationen der Bundesregierung zum Herunterladen und zum Bestellen finden Sie ebenfalls unter:

www.bundesregierung.de/publikationen

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines

Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.